Hilfe zu LEXsoft Professional

Herzlich willkommen bei Wolters Kluwer!

Unsere Produkte bieten Ihnen einen umfassenden Wissensfundus zu den von Ihnen gewählten Themenkomplexen. Mit Hilfe von LEXsoft[®] können Sie diese Daten strukturiert darstellen, verwalten oder verarbeiten.

Falls Sie nicht nur eine, sondern mehrere Bibliotheken verwenden, achten Sie bitte darauf, dass Sie mit dem richtigen Produkt arbeiten. Über den Button "Produktbibliothek" erhalten Sie eine Übersicht über alle installierten bzw. verfügbaren Bibliotheken. Wählen Sie das gewünschte Produkt und aktivieren Sie es per Mausklick.

In einigen unserer Bibliotheken erhalten Sie durch einen Mausklick auf das Produktlogo am oberen linken Bildschirmrand weiterführende Informationen.

Suchen

Die umfassende Suchmöglichkeit nach jedem beliebigen Wort oder Satz ermöglicht den unmittelbaren Zugriff auf die gewünschten Informationen und ist somit die zentrale Funktion von LEXsoft[®].

Wie kann ich eine Suche durchführen?

Geben Sie bitte den gesuchten Begriff oder die gesuchten Begriffe in das Suchfeld ein. Starten Sie die Suche mit "Enter" oder indem Sie mit der Maus auf "Suche starten" klicken.

Suche starten

Suche Suchbegriffe eingeben

Während der Eingabe schlägt Ihnen die Suche häufig verwendete Suchbegriffe vor, die womöglich dem von Ihnen gesuchten Begriff entsprechen. Wählen Sie einen solchen Begriff per Mausklick. Es wird dann sofort nach dem ausgewählten Begriff gesucht.

Suche	recht*				
hergebnis	vorgeschlagene Dokumente:				
	Recht zur Besitzaufgabe (§ 303 BGB)				
ei Lexsoft I	Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (§ 94 SGB XII)				
n, sehr geel	Recht auf Besuch (§ 24 StVollzG)				
., 3	Recht auf das Geschmacksmuster (§ 7 GeschmMG)				
b sofort Lexs	Recht auf Einreise und Aufenthalt (§ 2 FreizügG/EU)				
nfortablere B	Recht auf Einsichtnahme (§ 60 GVO)				
n Arbeit.	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)				
g bei der Arbi	Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung/Leben/körperliche Unversehrtheit/Freiheit der Person (Art. 2 GG)				
	Recht auf jederzeitiges Gehör (§ 43 GO BT)				
	Recht auf Schriftwechsel (Abschnitt 28 UVollzO)				

Kann ich nach mehreren Begriffen gleichzeitig suchen?

Ja, geben Sie einfach die Begriffe nacheinander ein und klicken Sie auf "Suche starten". Die Suchergebnisse enthalten jeweils alle eingegebenen Begriffe. Zwischen den beiden Begriffen kann auch ein "UND" stehen, dieses ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

```
Schaden person
Steuerliche Absetzbarkeit
Abfindung 2011
Recht UND Gesetz
Fremd UND beweglich
```

Spielt die Groß- und Kleinschreibung eine Rolle?

Nein, die Groß- und Kleinschreibung spielt bei der Suche keine Rolle. Die Suche nach "Schaden" ergibt z.B. die gleichen Ergebnisse wie die Suche nach "schaden".

Wie suche ich nach Vorschriften?

Geben Sie die Bezeichnung oder die Abkürzung der jeweiligen Vorschrift ein.

Gemeindeordnung KStG Grundgesetz Bgb ESTG SGB V

Wie suche ich Begriffe innerhalb einer Vorschrift?

Geben Sie den Namen der Vorschrift und dahinter den oder die Suchbegriffe ein.

ESTH Abfindung Grundgesetz person BGB Schaden ESTG steuer* StGB Urkundenfälschung StVO Halter*

Wie suche ich nach einem Paragraphen oder nach einem Artikel?

Geben Sie dazu die Nummer des Paragraphen bzw. des Artikels gefolgt von der Abkürzung oder Bezeichnung der gesuchten Vorschrift ein. Das Ordnungszeichen kann bei der Suche weggelassen werden.

§ 33 GG Art. 12 GG § 823 ff. bgb 22 zpo Art. 70 ZPO § 3 gemeindeordnung § 10 - 20 bgb

Wie suche ich nach einem Kommentar zu einem Paragraphen?

Geben Sie die entsprechende Nummer des Paragraphen gefolgt von der Abkürzung oder Bezeichnung der gesuchten Vorschrift ein. Das Ordnungszeichen kann weggelassen werden. Im Suchergebnis finden Sie den gewünschten Kommentar in der Regel direkt unter dem darüber angezeigten Paragraphen.

§ 33 GG § 823 bgb 22 zpo § 3 gemeindeordnung

Wie suche ich nach einer Gerichtsentscheidung zu einem bestimmten Datum?

Geben Sie dazu den Namen des Gerichts oder die jeweilige Abkürzung und dahinter das Datum ein. Sie können auch einfach eine Jahreszahl angeben, diese muss aber vierstellig sein.

```
BGH 13.01.2012
Bundesfinanzhof 23.12.2008
Bfh 2009
Bag 2.2.1998
```

Wie suche ich nach einer Gerichtsentscheidung zu einem bestimmten Thema?

Geben Sie dazu die Gerichtsbezeichnung oder die jeweilige Abkürzung und dahinter den oder die Suchbegriffe ein. Sie können auch zusätzlich eine Jahreszahl angeben. Dadurch wird die Suche auf die Urteile des angegebenen Gerichts aus dem angegebenen Jahr beschränkt.

```
BGH Schaden
Bundesfinanzhof steuerliche absetzbarkeit
Bhf 2009 Mutterschutz
bag 2.2.1998 abfindung arbeitnehmer
```

Wie suche ich nach einer Gerichtsentscheidung mit einem bestimmten Aktenzeichen?

Geben Sie dazu die Bestandteile des Aktenzeichens, die Ihnen bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge ein. Die Suche kann durch weitere Angaben ergänzt werden, etwa den Namen des entscheidenden Gerichts oder das Datum der Entscheidung.

```
XI ZR 36/96
2116/07 2 V
bgh 36/05
NJWE-FER 1998, 286
```

Wie suche ich nach einer bestimmten Fundstelle oder Zeitschrift?

Geben Sie dazu die Bestandteile der Fundstelle, die Ihnen bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge ein.

```
BStBl II 1998, 111
NJW 1997, 1096
1997, S. 34
BFH/NV 1997, 177
```

Wie suche ich nach bestimmten Wortanfängen?

Geben Sie dazu den Begriff ein und setzen Sie direkt hinter den Begriff ein*.

```
Schaden*
Mutterschutz*
BGH Steuer*
estg absetzbar*
```

Wie suche ich nach ganz bestimmten Wortfolgen?

Geben Sie dazu die Begriffe in der Reihenfolge ein, wie Sie sie suchen möchten, und setzen Sie diese dann in Anführungszeichen. Die eingegebenen Begriffe müssen dann in den Ergebnissen in genau der angegebenen Reihenfolge enthalten sein.

```
"Beschwerde eine Divergenz"
"Die Auslegung eines Verwaltungsaktes durch das FG ist revisions-
rechtlich überprüfbar."
"französischen Rechts"
"Die Klage wird abgewiesen."
```

Wie schließe ich bestimmte Begriffe von der Suche aus?

Sie müssen dazu mindestens zwei Begriffe nennen. Setzen Sie bitte vor den auszuschließenden Begriff ein Minuszeichen. Gefunden werden Dokumente, die den ersten Begriff enthalten, nicht jedoch den negierten. Bitte beachten Sie, dass die Suche keine sinnvollen Ergebnisse erbringt, wenn auch der erste eingegebene Begriff von der Suche ausgeschlossen wird. Es wird jeweils nur der dem Minuszeichen unmittelbar folgende Begriff negiert, jedoch können bei der Suche mehrere Minuszeichen gesetzt werden.

```
Steuer -Absetzbarkeit
Schwangerschaft "Mutterschaft" -vaterschaft
Haus -wohnung Steuerliche absetzbarkeit
Recht -Gesetz -Ordnung
Recht -Gesetz Ordnung
```

Kann ich alternativ nach verschiedenen Begriffen suchen?

Setzen Sie zwischen die verschiedenen Begriffe ein ODER. Gefunden werden Dokumente, die entweder den einen oder den anderen Begriff oder beide Begriffe enthalten. Geben Sie gegebenenfalls zusätzlich Klammern ein.

```
Mutter ODER Vater
Schwangerschaft ODER Mutterschaft ODER Vaterschaft
(Haus ODER Wohnung) Steuerliche absetzbarkeit
+Steuerliche +(+Haus ODER +Wohnung) + absetzbarkeit
```

Wie kann ich nach einem bestimmten Datum suchen?

Sie können Datumsangaben in sehr vielen verschiedenen Formaten eingeben. LEXsoft erkennt diese Datumsformate in der Regel automatisch.

```
1999
28. Februar 2011
18. Dez. 2009
01.12.2008
```

Wie kann ich mein Suchergebnis weiter einschränken?

Am linken Bildschirmrand finden Sie ein aus mehreren Icons bestehendes Menü, den sogenannten "Assistant Panel". Beinhaltet dieser ein Icon, das wie eine Lupe aussieht, stellt Ihnen LEX soft[®] eine Möglichkeit zur Verfügung, die Suchtreffer zu beschränken.

Wählen Sie das Lupensymbol nach durchgeführter Suche. Ihnen werden dann ein oder mehrere Werkzeuge zur Wahl gestellt, mit deren Hilfe Sie die Suche auf bestimmte Dokumente eingrenzen können.

Einschränkungskriterium ist z. B. die Dokumentart. Es werden dann nur Dokumente eines bestimmten Typs angezeigt (Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Fachbeiträge, Kommentare, Handbücher o. ä.). Diese Sucheinschränkung wird auch als "Einschränkung nach Herkunft" bezeichnet.

In einigen Bibliotheken können Sie die Suche auf Dokumente begrenzen, die einem bestimmten Rechtsgebiet zugeordnet sind (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht etc.).

Desweiteren können Sie die Suche ggfs. nach Aktualität der Dokumente eingrenzen.

Durch einen einfachen Klick auf eine dieser Kategorien können Sie Ihr Suchergebnis entsprechend der gewählten Kategorie einschränken.



Zum Teil gibt es weitere Unterkategorien, auf die die Suche eingeschränkt werden kann. Denkbar wäre etwa eine Einschränkung auf Rechtsvorschriften, Rechtsnormen Bund, Gesetze.



Bei sogenannten Rechtsstandsprodukten können Sie sich Rechtsvorschriften nicht nur in der jeweils aktuellen Fassung anzeigen lassen, es stehen Ihnen auch historische und zukünftige Rechtsstände zur Verfügung. Entsprechend können Sie die Suche nach Rechtsgültigkeit einschränken und die Suche auf zukünftiges, aktuelles oder historisches Recht einschränken.



Nach erfolgreicher Sucheinschränkung wird die aktive Einschränkung durch Fettdruck der Kategorie markiert, auf die eingeschränkt worden ist.



Die einschränkenden Kategorien können miteinander kombiniert werden. So ist es z. B. möglich, sowohl nach Dokumentart als auch nach Rechtsgebiet einzugrenzen.

Herkunft		
E Kechtsvorschriften		
🖃 K Rechtsnormen Bund		
🐇 Gesetze		
Rechtsgebiet		
Zivilrecht & Zivilprozessrecht		

Sie können die Sucheinschränkungen (auch Suchfilter genannt) wieder entfernen, indem Sie die als aktiv markierte Einschränkung erneut anklicken. In einigen Produkten finden Sie eine Schalttafel, die Ihnen erlaubt, alle Sucheinschränkungen auf einmal wiederaufzuheben.

Trefferliste

Nach durchgeführter Suche werden Ihnen die Suchtreffer im rechten Teil des Bildschirms angezeigt.

<u></u>	Startseite	Suchergebni	is Dokumentsammlung		Produktbibliothek	😑 Exportmanage	r
Sorti	erung: naci	h Relevanz 🗸 👻				🤍 kic 🗖	כ
a ₆	Kostene ist, hat d Auslager Kommenta	erstattung im Vorv ler Rechtsträger, (n eines Rechtsan are > Verwaltungsve	erfahren dessen Behörde den ange walts oder eines sonstiger erfahren > VV SGB X § 62-63	ochtenen Verwaltungsakt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies Bevollmächtigten im Rachtsbeheftsverfahren	s und	-	•
ş	Abschni Normgel Im Lerng Die Schi SVRaLeh	itt 6 SVRaLehrplan ber: Bund gebiet Rechtslehr ülerinnen und ırplan - Sozialversich	n, Rechtslehre e werden Kenntnisse und E erungsfachangestellter-Rahm	insichten vermittelt die zur Lösung rechtlicher Fragestellungen benötigt werden, die sich Zusammenhang zwischen Bürgerlichem Recht und So mehrplan	ozialrecht.	11.09.1997	
ş	BGB - Bü Normgel zur Angle Verwaltu BGB - Bü	ürgerliches Geset ber: Bund eichung der Recht ingsvorschriften de rgerliches Gesetzbu	zbuch svorschriften der Mitglieds er Mitgliedstaaten über ch	taalen über die Wahrung zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über zur Angleichung der Rechts- und		01.11.2012	
ş	BRAO - E Normgel Vgl. Ges BRAO - B	Bundesrechtsanv ber: Bund etz über Rechtsve Bundesrechtsanwalts	valtsordnung erordnungen im Bereich de sordnung	r Gerichtsbarkeit v zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Landesregierungen hierzu Der Rechtsanwalt		01.04.2012	
ş	Abschni Normgel Notarass europäis MiStra - M Aufsicht u	itt 23 MiStra, Nr. 2 ber: Bund sessorinnen und I schen Rechtsanw litteilungen in Strafsa unterliegen	3: Strafsachen gegen Nota Notarassessoren, Rechtsa ältinnen und Rechtsanwäl achen AnO > Absch. 11 - 52, Z	rinnen, N nwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte I.S.v. § 2 der dienstle ie I.S.v. § 25 und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentarwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung weter Teil - Die einzeinen Mittelungspflichten > Absch. 15 - 29, 2. Abschnitt - Mittelungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlic	istenden hen	01.06.2008	
970	BAG, 23. PersV 20 Entscheid	.02.2010, 2 AZR 5 011, 72 Rechtsgru dungen > BAG > 201	54/08 - Voraussetzungen f Indlagen: § 9 Abs. 1 S nic 0	ir einen be ht beschwert. Ein Rechtsmittel des Arbeitnehmers, das allein auf und Schierle für Recht erkannt		23.02.2010	
4	BVerfG, rückwirk Rechtsg Entscheid	02.05.2012, 2 BvL enden Änderung o jrundlagen: Art. 17 Jungen > BVerfG > 2	5/10 - Rückwirkende Neu ler Rechtslage bei noch nie Abs. 1 DNeuG 012	egelung de… ht gefestigter höchstrichterlicher … nicht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung - Verfassungsmäßigkelt von Art. 17 Abs … 2012, 378-383		02.05.2012	
420	BSG, 23. eines Gr	.06.2010, B 6 KA 7 estaltungsmissbra	/09 R - Rückforderung ver auchs der Rechtsformen h	ragsärztt andlicher Konnerzlinn in einer Gemeinschaftsmaxis 2010–1-2 Rechtsmundlanen: 6.45.4hs 2.5. — in dem Rechtsstreit Az R.6.K.A.7		23.06.2010	
14	Seite	1 von 995	> N ©		Tre	effer 1 - 20 von 1989	4

Wird in Rechtsstandsprodukten die Su cheinschränkung auf aktuelles Recht aufgehoben, findet die Suche auch historisches und zukünftiges Recht. Historische Rechtsstände werden dabei rot, zukünftige hellblau markiert. Aktuelle Rechtsstände sind farblich nicht hervorgehoben.

Softward (188) Retward: A FUG - AUU Ret	Startseite Suchergebnis 🕞 Dokumentsammlung	Produktbibliothek	Exportmanaç	ger
Image: Add: Authreadingsausgleichsgeeiz Normgeber: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBL 15 01.42.012 Image: Authreadingsausgleichsgeeiz Normgeber: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL 15. 3057) 1 Add Authreadingsausgleichsgeeiz Normgeber: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL 15. 3057) 1 01.42.012 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL 15. 3057) 1 01.91.2011 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBL 15. 3057) 1 01.91.2011 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) 11 2uletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBL 15. 2940 01.91.2011 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) (1) 2uletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBL 15. 378) Redationelle 01.91.2001 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) (1) 2uletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Marz 2007 (BGBL 15. 378) Redationelle 01.91.2007 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) (1) 2uletzt geändert durch Artikel 4 1 des Gesetzes vom 26. Marz 2007 (BGBL 15. 378) Redationelle 01.91.2007 Image: Bland Vom 22. Dezember 2005 (BGBL 15. 3886) (1) 2uletzt geändert durch Artikel 4 1 des Gesetz	Sortierung, nach Relevanz		🤍 kic	Э
AAG - Autwendungsausgleichsgesetz 01.94.2012 Normgeber: Bund 01.01.2012 AAG - Autwendungsausgleichsgesetz 01.01.2012 AAG - Autwendungsausgleichsgesetz 01.01.2012 S AAG - Autwendungsausgleichsgesetz 01.01.2014 Vom 22. Dezember 2005 (BGBIL 1S. 3080) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. 1S. 2940 01.01.2009 Normgeber: Bund 01.01.2009 01.07.2008 01.07.2008 Normgeber: Bund 01.01.2014 01.07.2008 01.07.2008 01.07.2008 Normgeber: Bund 01.07.2008 01.07.2008 01.07.2008 01.07.2008 01.07.2008 Norm	AAG - Aufwendungsausgleichsgesetz Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3686) 1) Zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBI. I S		01.01.2013	^
S AGG-Aufwendungsausgleichsgesetz 01.01.2012 Normgeber, Bund 01.01.2012 Normgeber, Bund 01.01.2011 Normgeber, Bund 01.01.2011 Normgeber, Bund 01.01.2011 Normgeber, Bund 01.01.2011 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) 1) Zulekt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBL I S. 2940 01.01.2009 S AGG-AufwendungsausgleichsG 01.01.2009 Normgeber, Bund 01.01.2009 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3868) (1) Zulekt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBL I S. 2940 01.07.2008 S AGG-AufwendungsausgleichsG 01.01.2009 Normgeber, Bund 01.01.2009 01.01.2009 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3868) (1) Zulekt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 376) Redaktionelle 01.01.2007 S AGG-AufwendungsausgleichsG 01.01.2007 Normgeber, Bund 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3869) (1) Zulekt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle 01.01.2007 Normgeber, Bund 01.01.2007 01.01.2007 01.01.2007 Normgeber, Bund 01.01.2006	AAG - Aufwendungsausgleichsgesetz Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) 1) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL I S. 3057) 1 AAG - Aufwendungsausgleichsgesetz		01.04.2012	
S A.G AufwendungsausgleichsG 01.01.2011 Normgeber: Bund 01.01.2019 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I. S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBL I. S. 2940 01.01.2009 S A.G AufwendungsausgleichsG 01.01.2009 Normgeber: Bund 01.07.2008 01.07.2008 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I. S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I. S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S A.G AufwendungsausgleichsG 01.04.2007 Normgeber: Bund 01.04.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I. S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I. S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S A.G AufwendungsausgleichsG 01.04.2007 Normgeber: Bund 01.04.2007 01.04.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I. S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I. S. 378) Redaktionelle 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2007 01.01.2007 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I. S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I. S. 378) Redaktionelle 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2006 01.01.2006 01.01.200	AG - Aufwendungsausgleichsgesetz Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2006 (BGBL I S. 3886) 1) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL I S. 3057) 1		01.01.2012	
S AG - AutwendungsausgleichsG 01.01.2009 Normgeber: Bund 01.07.2008 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle 01.07.2008 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.07.2008 Normgeber: Bund 01.04.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3886) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.04.2007 Normgeber: Bund 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3886) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3886) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I S. 926) Redaktionelle 01.01.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2006 01.01.2006 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3886) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht 01.01.2006 Normgeber: Bund 01.01.2006 01.01.2006 Normgeber: Bund	AGG - AufwendungsausgleichsG Normgeber Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3686) 1) Zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2940		01.01.2011	
S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.07.2008 Normgeber: Bund 01.04.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I.S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.04.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I.S. 378) Redaktionelle 01.04.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I.S. 926) Redaktionelle Inhaltsübersicht 01.01.2007 S AAG - AutwendungsausgleichsG 01.01.2007 Normgeber: Bund 01.01.2006 (BGBL I.S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht 01.01.2006 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht 01.01.2006 01.01.2006 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht § Erstattung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der 01.01.2006 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I.S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht § Erstattung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der 01.01.2006	AG - AutwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3886) (1) Zuletzl geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2940		01.01.2009	=
AG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle 01.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I S. 926) Redaktionelle Inhaltsübersicht On 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I S. 926) Redaktionelle Inhaltsübersicht On 1.01.2007 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht On 20. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht On 20. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht On 20. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht §§ Erstaltung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der	AG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBL I S. 378) Redaktionelle		01.07.2008	
AG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL IS, 3866) (1) Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL IS, 926) Redaktionelle Inhaltsübersicht O1.01.2006 Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL IS, 3866) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht §§ Erstattungsanspruch 1 Erstattung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der	S AAG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3686) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. Marz 2007 (BGBI. I S. 378) Redaktionelle		01.04.2007	
Image: Second state 01.01.2006 Normgeber: Bund 01.01.2006 Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3886) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht §§ Erstattungsanspruch 1 Erstattung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der 01.01.2006 Image: Second state 01.01.2006 01.01.2006 Image: Second state	AG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2005 (BGBL I S. 3686) (1) Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBL I S. 926) Redaktionelle Inhaltsübersicht		01.01.2007	
1 4 4 5 5 5 1 2 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	AG - AufwendungsausgleichsG Normgeber: Bund Vom 22. Dezember 2006 (BGBI, I S. 3886) (1) (2) Redaktionelle Inhaltsübersicht §§ Erstattungsanspruch 1 Erstattung 2 Feststellung der Umlagepflicht 3 Versagung und Rückforderung der		01.01.2006	
		Tref	01 01 2012	353

In einigen Produkten können Sie die Suchtreffer nach Relevanz (Voreinstellung), Datum oder Dokumenttyp sortieren. Die Relevanzsortierung ist dabei standardmäßig voreingestellt, auch in den Produkten, in denen diese Auswahlmöglichkeit fehlt.



Die Relevanzsortierung versucht zu bestimmen, welche Inhalte für Sie als Nutzer besonders wichtig sind. Deshalb behandeln einige Produkte Sekundärcontent (Fachbeiträge, Kommentierungen etc.) vorrangig gegenüber Primärcontent (Gesetze, Urteile usw.).

In einigen Bibliotheken werden mehrere Treffer in der gleichen Vorschrift gruppiert und innerhalb des gleichen Trefferfeldes angezeigt.

BGR 203 - Dacharbeiten

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Stand der Vorschrift: Aktualisierte Fassung Oktober 2008 Vorbemerkung Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw ...

BGR 203 - Dacharbeiten

Weitere Treffer in dieser Vorschrift: <u>Anhang 2 BGR 203, Dachdeckerstühle</u> <u>Abschnitt 1 BGR 203, 1 Anwendungsbereich</u> <u>Abschnitt 2 BGR 203, 2 Begriffsbestimmungen</u> <u>alle 22 Treffer anzeigen</u> Wählen Sie das gewünschte Dokument per Mausklick.

Mit dem linken Symbol auf der rechten oberen Symbolleiste können Sie zwischen ausführlicher und kompakter Darstellung umschalten. Die kompakte Darstellung verzichtet auf das Icon, welches den Dokumenttyp des jeweiligen Treffers bezeichnet, und blendet den Kontext der Treffer aus.

Produktbibliothek 😑 Exportmanager

Q kic ...

01.01.2002

01.10.1969

01.06.2005

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

01.01.2002

Treffer 1 - 20 von 356239



hes Gesetzbuch > §§ 1922 - 2385, Buch 5 - Erbrecht > §§ 2064 - 2273, Abschnitt 3 - Testament > §§ 2100 - 2146, Titel 3 - Einsetzung eines Nacherben

Über den in einigen Produkten enthaltenen Button kic ("Kontext der Treffer anzeigen") können Sie den Kontext, d. h. ausführliche Informationen über den jeweiligen Treffer, ein- bzw. ausblenden. Diese Einstellung hat nur Auswirkungen auf die ausführliche Darstellung, in der kompakten Darstellung ist der Kontext standardmäßig und unabhängig von der hier gewählten Einstellung deaktiviert.



|4 4 | Seite 1 von 17812 | 🕨 🕅 | 🥲





➔ Anzeige mit Kontext.

Das rechte Symbol auf der Menüleiste ermöglicht Ihnen, eine Dokumentenvorschau in der Trefferliste einzublenden.



Diese lässt sich über das Pfeilsymbol wieder schließen.

 \gg

Mit Hilfe des Rechtecks öffnen Sie das Dokument in einem eigenen Reiter.

Dokument in eigenem Reiter öffnen					
Startseite Suchergebnis Dokumentsammlung					
🖹 § 124 GWB, Bindun 🗷 📄 § 51 GWB, Sitz, O 🗷 📄 § 52 GWB, Veröffe 🛎 📄 § 2 HGB 🛎 📄 § 80 SGB VI, Mona 🗷 📄 § 22 ZPO, Besonde 🗷 📄 § 22 ZPO, Besonde 🗷					
Dvorheriges Dokument nächstes Dokument					
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)					
§ 99 BGB					
Früchte					
(1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.					
(2) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.					
(3) Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.					

Bitte beachten Sie, dass die Trefferliste je nach Produkt unterschiedliche Informationen beinhaltet. Einige Produkte blenden Icons ein, welche die unterschiedlichen Dokumenttypen symbolisieren, andere tun dies nicht. Auch Normgeber und Datum sind mögliche, aber nicht obligatorische Angaben, die die Trefferliste zur Verfügung stellt.

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht erreichen Sie über den rechten Bildschirmrand (Aktenordnersymbol). Hier finden Sie eine strukturierte Darstellung zumeist des gesamten Inhalts der ausgewählten Bibliothek. Die Gliederung besteht aus Ordnern und Dokumenten.

Die Ordner sind hierarchisch in Form einer Baumstruktur gegliedert. Wenn Sie einen Ordner anklicken, wird sein Inhalt darunter aufgelistet. Auch Unterordner lassen sich durch einen einfachen Mausklick öffnen und zum aktiven Ordner machen. Ein erneuter Klick schließt den Ordner oder Unterordner wieder.

Um sich ein Dokument anzeigen zu lassen, müssen Sie dieses mit der linken Maustaste anwählen.

		~
	🗄 😑 Inhaltsübersicht	
-	🗄 🧰 EU-Recht	-
	🖃 😋 Bundesrecht	
	🗄 🧰 A 20-BauV - A 20-BauV	
	🕀 🧰 A JWH - A Jugendwohnheime	
	🕀 🧰 ABBV - Ablösungsbeträge-Bere	
	🕀 🧰 4. AbfallArbbV - Vierte Abfallar	t
	🕀 🧰 ABN 2011 - Allgemeine Bauleisti	
40	🕀 🧰 ABU 2011 - Allgemeine Bauleisti	
	🕀 🧰 AbwAG - Abwasserabgabenge	
	🕀 🧰 AbwV - Abwasserverordnung	
	🕀 🚞 AEG - Allgemeines EisenbahnG	
	🖃 AEntG - Arbeitnehmer-Entsende	
	\Xi Gesetz über zwingende Arb	
	🕀 🧰 § 1, Abschnitt 1 - Zielsetzun	<u>c</u>
	🕀 🧰 § 2, Abschnitt 2 - Allgemeine	
	🕀 🚞 §§ 3 - 9, Abschnitt 3 - Tarifve	
	🕀 🧰 🤤 §§ 10 - 13, Abschnitt 4 - Arb	
	⊞ 🧰 §§ 14 - 15, Abschnitt 5 - Zivi	1
	🖃 🔄 §§ 16 - 23, Abschnitt 6 - Kon	1
	§ 16 AEntG, Zuständigkei	Ì
	🔤 § 17 AEntG, Befugnisse (
	§ 18 AEntG, Meldepflicht	
	§ 19 AEntG, Erstellen und	
	\Xi § 20 AEntG, Zusammena	r
	§ 21 AEntG, Ausschluss	
	§ 22 AEntG, Zustellung	
	§ 23 AEntG, Bußgeldvors	•
	⊞	1
	H I. AEntGAndG - 1. AEntG-Ande	
	H C AEntGMeldV - Arbeitnehmer-Ent	
	H GG - Aligemeines Gleichbehan	
	Attnoizv - Attnoizverordnung	
	Anory - Anoryeroranung Anoree Anore	
		Ŧ
	4 III +	

In einigen Produkten können Sie in der Inhaltsübersicht mehrere Ordner, die nicht in einem gemeinsamen Pfad liegen, gleichzeitig öffnen. In anderen ist die Funktion deaktiviert, so dass bei Öffnen eines neuen Ordners der zuvor geöffnete Ordner geschlossen wird.

Dokumentansicht

Sie können ein Dokument entweder über die Inhaltsübersicht oder über ein Suchergebnis öffnen.

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

§ 18 AEntG

Meldepflicht

(1) ¹Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach den <u>§§ 4, 5 Nr. 1 bis 3</u> und <u>§ 6</u> oder einer Rechtsverordnung nach <u>§ 7</u> auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. ²Wesentlich sind die Angaben über

- 1. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
- 2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
- 3. Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle,
- 4. Ort im Inland, an dem die nach § 19 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
- 5. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des oder der verantwortlich Handelnden,
- 6. Branche, in die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsandt werden sollen, und
- 7. Familienname, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten, soweit dieser oder diese nicht mit dem oder der in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden

Einige Produkte stellen darüber hinaus einen Dokumentbutton im Assistant Panel zur Verfügung. Das Buchsymbol am linken Bildschirmrand gewährt Ihnen Zugang zu einer Reihe von Funktionen, die das aktive Dokument näher charakterisieren.

- 6		
- 11	-1	
- 11	-	_
- 11	_	_
- 11	- 1	

Unter "Pfad zum Dokument" sehen Sie, wo das aktive Dokument in der Baumstruktur der Datenbank eingeordnet ist.



Über Links, die im Dokumenttext blau markiert sind, können Sie Dokumente aufrufen, die mit dem aktiven Dokument in thematischem Zusammenhang stehen. Dies entspricht der Funktionalität der aus Ihrem Internetbrowser bekannten Hyperlinks.

(1) ¹Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach den <u>§§ 4, 5 Nr. 1 bis 3</u> und <u>§ 6</u> oder einer Rechtsverordnung nach <u>§ 7</u> auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen innerhalb

In einigen Produkten bestimmen Sie über die Menüleiste rechts oberhalb des Dokuments, ob verlinkte Dokumente im eigenen Fenster angezeigt oder in einem geteilten Fenster geöffnet werden.





\rightarrow

🔝 Startseite 🔍 Suchergebnis] Dokumentsammlung				Exportmanager
🗲 BGB, Abnutz 🙁 📄 § 542 BGB, En	de d 🖾 📄 § 536a BGB, Schad 🖾 📄 § 326 BGB, Befrei 🖾	📄 § 325 BGB, Schade 🙁	🗎 § 437 BGB, Rechte 😫 🔶	Dokumentvorschau	×
vorheriges Dokument nä	chstes Dokument 🖸	🛄 gesamte Vorschrift	× 🗆 💾 🗃 🖉 🖨 🖨	i gesamte Vorschrift	zur Vollansicht
§ 437 BGB Bürgerliches Gesetz Bundesrecht	zbuch (BGB)			§ 311a BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Bundesrecht	
§ 437 BGB – Rechte	§ 437 BGB – Rechte des Käufers bei Mängeln				bei
Ist die Sache mangelhaft, k ein anderes bestimmt ist,	ann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgen	den Vorschriften vorlieg	en und soweit nicht	(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nich der Schuldner nach <u>§ 275 Abs. 1 bis 3</u> nicht zu l das Leistungshindernis schon bei Vertragsschlus:	t entgegen, dass eisten braucht und s vorliegt.
1. nach <u>§ 439</u> N	acherfüllung verlangen,			(a) have also have been and action with a body	
2. nach den <u>§§ 4</u> und	<u>140</u> , <u>323</u> und <u>326 Abs. 5</u> von dem Vertrag zurücktrete	n oder nach <u>§ 441</u> den	Kaufpreis mindern	Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in der bestimmten Umfang verlangen. ² Dies gilt nicht, v	m in <u>§ 284</u> venn der Schuldner
3. nach den <u>§§ -</u> verlangen.	<u>+40, 280, 281, 283</u> und <u>311a</u> Schadensersatz oder na	ch <u>§ 284</u> Ersatz vergeb	licher Aufwendungen	⁴ das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. ³ <u>6 281</u> und <u>Abs. 5</u> findet entsprechende Anwendung.	kannte und seine Abs. 1 Satz 2 und 3

Im geteilten Fenster wählen Sie das "x", um die Vorschau wieder zu schließen oder "zur Vollansicht", um das verlinkte Dokument auf einem separaten Ordner zu öffnen.

"Passivzitierungen" ist dazu die Komplementärfunktion. Hier werden alle Dokumente gelistet, die auf das aktive Dokument verlinken. Mit Hilfe dieser beiden Funktionalitäten können Sie zusammengehörende Dokumente rasch und bequem auffinden.

Der Reiter "Passivzitierungen" wird in der Dokumentansicht nur dann am linken unteren Bildschirmrand angezeigt, wenn es mindestens 1 Dokument gibt, in welchem sich ein Link auf das aktive Dokument befindet. Hinweis: Die Passivzitierungen stehen nicht in allen Produkten zur Verfügung.

Passivzitierungen –
§ 20 AEntG, Zusammenarbeit der in- und a
§ 23 AEntG, Bußgeldvorschriften
AEntGMeldV - Arbeitnehmer-Entsendeges
§ 1 AEntGMeldV, Abwandlung der Anmeld
§ 2 AEntGMeldV, Entfallen der Änderungs

In Rechtsstandsprodukten erhalten Sie unter "Versionsinformationen" Auskunft darüber, in welcher Version einer ausgewählten Rechtsvorschrift Sie sich befinden.

 $\left(+\right)$

Versionsinformationen

Aktuelle Fassungen sind dabei grün, historische Fassungen rot und zukünftige Fassungen blau markiert. Sie können diese Angaben als Link verwenden, um andere Fassungen des Dokuments aufzurufen.

Pfad zum Dokument +					
Versionsinformationen					
Rechtsstand: 01.01.2002 Gilt bis:					
Fundstelle: BGBl. I S. 42					
Fassung vom:	08.01.2002				
Weitere Fassungen Aktuelle Version					
Rechtsstand:	01.01.2002				
∃ Historische Versionen					
Rechtsstand:	01.09.2001				
Rechtsstand:	01.08.1964				
Rechtsstand:	31.12.1963				

Das aktive Dokument und die zuvor geöffneten Dokumente erscheinen auf Reitern, wie Sie dies aus Ihrem Internetbrowser gewohnt sind. Durch Klick auf den jeweiligen Reiter können Sie bequem zwischen den verschiedenen Dokumenten umschalten. Ein Klick auf das "x" oben rechts auf dem Reiter entfernt das Dokument bzw. den Reiter aus der Dokumentensammlung.

S \$ A FbW, In-Kra... * 5 \$ B Achts, Melde... * 5 \$ A AnlageMechAus... *

Wenn Sie mit der rechten Maustaste auf einen der Reiter klicken, erscheint ein Kontextmenü, mit dessen Hilfe Sie geöffnete Dokumente schließen können. Mit "Dokument schließen" entfernen Sie das angewählte Dokument, mit "Andere Dokumente schließen" alle Dokumente mit Ausnahme des angewählten. "Alle Dokumente schließen" entfernt sämtliche Reiter.

STE 13007 Einkomme 🦉 📄 § 3 BauGB - OK 🗶 📄 § 8 Bau	GB - OK 🕷 📄 § 2a BauGB Dokument schließen
vorheriges Dokument nächstes Dokument	Alle Dokumente schließen
	Andere Dokumente schließen

Diese Funktion steht Ihnen in einigen Produkten auch als Icon in Form eines "X" zur Verfügung.



Sofern aktiv, dienen die Buttons "vorheriges Dokument" und "nächstes Dokument" nicht dazu, auf diesen Reitern zu navigieren; aufgerufen werden vielmehr die Dokumente, die im Kontext, also in der Baumstruktur, vor bzw. nach dem aktiven Dokument eingeordnet sind. Ist al so § 433 BGB das aktive Dokument, so ruft "vorheriges Dokument" § 432 BGB auf, "nächstes Dokument" dagegen § 434 BGB.



Entsprechend ermöglichen die Pfeile links und rechts des Menüpunkts "Suchergebnis" eine Navigation durch die Trefferliste einer zuvor ausgeführten Suche.

🖸 Suchergebnis 🖸

Der Button "Suchworttreffer" dient dazu, gezielt die Stellen im Dokument aufzurufen, die den gesuchten Begriff beinhalten. Haben Sie z. B. nach "recht*" gesucht, werden alle Begriffe im Dokument markiert ("gehighlighted"), die mit dem Begriff "recht" beginnen (Rechtsstaatsprinzip, Recht, Rechtsprechung etc.). Über die Funktion "Suchworttreffer" springen Sie von einem hervorgehobenen Begriff zum nächsten.

3. Die innerstaatlichen Gerichte sind als Teil der Staatsgewalt an das Rechtsstaatsprinzip des <u>Art. 20 Abs. 3 GG</u> gebunden. Sie haben den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten. Die langjährige Rspr. der Urlaubssenate des Bundesarbeitsgerichts, die seit 1982 vom Verfall von Urlaubs(-abgeltungs)ansprüchen bei bis zum Ende des Übertragungszeitraums fortdauernder Arbeitsunfähigkeit ausging, war geeignet, berechtigtes Vertrauen der Arbeitgeberseite auf den Fortbestand dieser Rspr. zu begründen. Die Vertrauensgrundlage entfiel jedoch mit dem Ende der Umsetzungsfrist für die erste Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG am 23. November 1996. Seit dem 24. November 1996 ist das Vertrauen von Arbeitgebern auf die Fortdauer der ausschließlich zum nationalen <u>Recht</u> ergangenen Rspr. nicht länger schutzwürdig.

Amtlicher Leitsatz:

1. Der Schwerbehindertenzusatzurlaub aus <u>§ 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</u> ist ebenso wie der Mindesturlaub nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses abzugelten, wenn der Zusatzurlaub nicht gewährt werden konnte, weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt war.

2. Die deutschen Gerichte sind nach <u>Art. 20 Abs. 3 GG</u> gehalten, den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten. Die langjährige <u>Rechtsprechung</u> der Urlaubssenate des Bundesarbeitsgerichts, die seit 1982 vom Verfall von Urlaubs(-abgeltungs)ansprüchen bei bis zum Ende des Übertragungszeitraums fortdauernder Arbeitsunfähigkeit ausging, war geeignet, Vertrauen der Arbeitgeberseite auf den Fortbestand dieser <u>Rechtsprechung</u> zu begründen. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die erste Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG am 23. November 1996 trat eine wesentliche Änderung ein. Danach entfiel die Vertrauensgrundlage. Seit dem 24. November 1996 war das Vertrauen von Arbeitgebern auf die Fortdauer der bisherigen, zum nationalen <u>Recht</u> ergangenen <u>Rechtsprechung</u> nicht länger schutzwürdig.



gewährleisteten Mindestjahresurlaubsanspruch von vier Wochen an die von den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehenen Modalitäten.

28 bb) Nach Art. 15 der Richtlinie 2003/88/EG berührt diese nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zu gestatten. Adressat der Regelung sind nach Art. 29 der Arbeitszeitrichtlinie die Mitgliedstaaten. Art. 15 der Arbeitszeitrichtlinie lässt die Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien ausdrücklich unberührt.

Bei Rechtsvorschriften können Sie über den Button "gesamte Vorschrift anzeigen" eine Ansicht aufrufen, in der nicht nur die ausgewählte Einzelvorschrift, sondern das ganze Gesetz angezeigt wird.

gesamte Vorschrift anzeigen

Mit Hilfe der Buttons "Startseite", "Suchergebnis" und "Dokumentsammlung" können Sie Startseite, Trefferliste und Dokumentensammlung umschalten.

	🔍 Suchergebnis	Dokumentsammlung
--	----------------	------------------

LEXsoft Desk stellt Ihnen darüber hinaus eine Reihe von Werkzeugen zur Verfügung, um mit dem Dokument weiterführend zu arbeiten.



Setzen Sie über die Menüleiste, genau gesagt über das dritte Icon von links, ein Lesezeichen auf das aktive Dokument. Über das Personensymbol im Assistant Panel am linken Bildschirmrand gelangen Sie in eine Ansicht, in der Ihnen Ihre Lesezeichen angezeigt werden. Per Mausklick können Sie das markierte Dokument wieder anwählen, ohne es erneut suchen zu müssen.



Mit Klick auf das rote "x" entfernen Sie ein Lesezeichen aus der Übersicht.

Ebenfalls über das Personensymbol erreichen Sie eine Auflistung der zuletzt gelesenen Dokumente und der zuletzt ausgeführten Suchen. Diese Funktionen erleichtern Ihnen das Auffinden von Dokumenten, die Sie bereits angeschaut haben und die Sie erneut aufrufen möchten.



Über die beiden Export-Icons auf der Menüleiste rechts oberhalb des Dokumentes können Sie das aktive Dokument als Worddatei oder als PDF öffnen oder speichern. Beachten Sie bitte, dass diese Funktionen nicht in allen Produkten zur Verfügung stehen.



Mit der Anwahl des Button "Dokument drucken" wird eine Druckvorschau geöffnet, in der Sie einen ersten Eindruck davon erhalten, wie die gedruckten Inhalte aussehen werden. Außerdem öffnet sich die Druckdialogfläche Ihres Browsers. Hier stehen Ihnen die gewohnten Einstellungen zum Druck von Dokumenten zur Verfügung. Bestätigen Sie den Dialog mit "OK" oder "Drucken", so wird der ausgewählte Inhalt ausgedruckt.



Der Exportmanager

Mit dem Button "zum Export Manager hinzufügen" ordnen Sie das aktive Dokument im sogenannten Exportmanager ein.



Auf diese Weise markieren Sie ausgewählte Dokumente für die gemeinsame Weiterverarbeitung.

Öffnen Sie den Exportmanger mit dem gleichnamigen Icon.



Ihnen werden dann die in den Exportmanger eingeordneten Dokumente angezeigt. Rechtsvorschriften mit Rechtsständen werden auch im Exportmanager mit den jeweiligen Farben markiert, historisches Recht in rot, zukünftiges Recht in blau.

Startseite Suchergebnis Dokumentsammlung		Produktbibliothek	Expo	tmanager
🔂 Dakumente entfernen 🗧 Aus wahl drucken 🗐 als NS-Word exportieren 🗏 als POF exportieren 🧄 Dokumente sortieren				
Typ Teel	eingefügt	Status		
BSG, 23.06.2010, B 6 KA 7/09 R - Rückforderung vertragsärzti > Entscheidungen > BSG > 2010 > BSG, 23.06.2010, B 6 KA 7/09 R - Rückforderung vertragsärztlichen Honorars im Ra	03.12.201	8		
5. Umfang der Haftung > Schnelberatung > SB 6-10 Ersatzansprüche der Sozialleistungsträger gegen Schadensersatzpflichtige > 5 Umfang der Haftung > 5. Umfang der Haftung	03.12.201	8	🍲 🧇	
§ 478 BGB, Rückgriff des Unternehmers > Gesetze > B > BGB - Bürgeriches Gesetzbuch > §§ 241 - 853, Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse > §§ 433 - 853, Abschnitt 8 - Einzeine Schuldverhältnisse > §§ 433 - 480, Titel 1 - Kauf, Taue	03.12.201; ch > §	8	1	

Das graphische Symbol zeigt Ihnen, welchem Dokumenttyp das jeweilige Dokument angehört. Unter "Titel" werden Ihnen der Dokumenttitel und der Ordner angezeigt, in den das jeweilige Dokument einsortiert ist. Dahinter finden Sie das Datum, zu dem das Dokument in den Exportmanager eingefügt worden ist.

Ein Klick auf den Dokumententitel öffnet das jeweilige Dokument. Die drei Symbole am Ende der Zeile ermöglichen Ihnen, das fragliche Dokument zu drucken, in ein Worddokument oder ein PDF umzu wandeln. Bitte beachten Sie, dass Word- und PDF-Export nicht in jedem Produkt zur Verfügung stehen.



Die grünen Pfeile am Ende der Zeile dienen dazu, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, um die Sortierung zu verändern. Sie können ein Dokument um einen Platz nach oben oder nach unten verschieben.



Sie haben außerdem die Möglichkeit, mehrere Dokumente durch das Setzen des Häkchens am Zeilenanfang auszuwählen.

🔲 Ту	Titel	eingefügt	Status		
	BSG, 23.06.2010, B 6 KA 709 R - Rückforderung vertragsärztl > Entscheidungen > BSG > 2010 > BSG, 23.06.2010, B 6 KA 7/09 R - Rückforderung vertragsärztlichen Honorars im Ra	03.12.2012]	-₩
ac ac	5. Umfang der Haftung > Schnelberatung > SB 6-10 Ersatzansprüche der Sozialleistungsträger gegen Schadensersatzpflichtige > 5 Umfang der Haftung > 5. Umfang der Haftung	03.12.2012] 👌	₽ 4
5	§ 478 BGB, Rückgriff des Unternehmers > Gesetze > B > BGB - Bürgerliches Gesetzbuch > §§ 241 - 853, Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse > §§ 433 - 853, Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse > §§ 433 - 480, Titel 1 - Kauf, Tausch > §	03.12.2012	8] 👍	4

Sobald eines oder mehrere Dokumente auf diese Weise markiert sind, wird das ansonsten ausgegraute Menü oberhalb der Zeile aktiviert.



Über diese Menüzeile haben Sie die Möglichkeit, die markierten Dokumente aus dem Exportmanager zu entfernen, sie gemeinsam zu drucken oder sie, sofern das Produkt dies vorsieht, gemeinsam in ein Word bzw. PDF-Dokument zu exportieren. Sie können sie außerdem automatisch sortieren lassen.

Wählen Sie den "Drucken"-Button, öffnet sich eine Druckvorschau, in der die ausgewählten Dokumente nacheinander gelistet werden. Sie können sich entscheiden, ob Sie die Dokumente drucken oder die Druckvorschau wieder schließen möchten. Wählen Sie für letzteres "Abbrechen".

	×
🗄 Drucken 👍 Abbrechen	
zumutbar. Deshalb kann der Geschädigte auch den zur Herstellung des "ursprünglichen" Zustandes erforderlichen Geldbetrag (z. B. für ärztliche Behandlung oder Reparatur) verlangen (vgl. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB). Ist eine Naturalrestitution (teilweise) nicht möglich, dann hat der Ersatzpflichtige eine Entschädigung in Geld zu leisten (vgl. § 251 Abs. 1 BGB). Das Recht, den Geschädigten in Geld zu entschädigen, hat der Ersatzpflichtige, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (vgl. § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine Schadensersatzverpflichtung besteht sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Im Rahmen des Anspruchsübergangs auf Sozialleistungsträger interessieren vor allem Personenschäden, da die Sozialleistungsträger in erster Linie insoweit Leistungen zu erbringen haben.	
Für Personenschäden, die als Folge einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB eingetreten sind, werden die §§ 249 ff. BGB	
insbesondere durch die §§ 842, 843, 844 BGB erganzt.	
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	
§ 478 BGB	
§ 478 BGB Rückgriff des Unternehmers	
 § 478 BGB Rückgriff des Unternehmers (1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. 	
 § 478 BGB Rückgriff des Unternehmers (1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. (2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war. 	

Der Klick auf "Drucken" öffnet Druckvorschau und Druckdialog wie beim Druck eines Einzeldokumentes.

Word- und PDF-Export entsprechen ihren Gegenstücken beim Export von Einzeldokumenten, nur dass hierbei alle ausgewählten Dokumente in nur eine Datei umgewandelt werden.

Klicken Sie auf "Dokumente entfernen", löschen Sie damit die ausgewählten Dokumente aus dem Exportmanger. Allerdings erscheint zuvor eine Sicherheitsabfrage, die Sie mit "Ja" bestätigen müssen.

Dokume	ente entfernen	×
?	Sollen die ausgewählten Einträge wirklich aus dem Export Manager en	tfernt werden?
	Ja Nein	

Footer

Der Footer am unteren Ende des Bildschirms bietet Ihnen Zugriff auf weiterführende Informationen über LEXsoft Desk und die von Ihnen verwendete Bibliothek.

Neben dieser Hilfe finden Sie hier ein Impressum, außerdem zumeist die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wolters Kluwer Deutschland, eine Datenschutzerklärung, die Daten der aktuell verwendeten LEXsoft-Version und einen Hinweis auf das Copyright.

Der Button "Kontakt" zeigt Ihnen unsere Kontaktdaten. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an, um Fragen und Verbesserungsvorschläge anzubringen oder Hilfe bei Problemen zu erhalten.

Impressum AGB Datenschutz Kontakt Hilfe Über Lexsoft © 2012 Wolters Kluwer Deutschland

Kontakt & Impressum

Kundenservice

Haben Sie eine Frage oder benötigen Sie Unterstützung bei einem Problem, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice.

Telefon: 02631 801-2222

Telefax: 02631 801-2223

E-Mail: info@wolterskluwer.de

Technische Hotline: 02631 801-2212

Verbesserungsvorschläge

Verbesserungsvorschläge oder sonstige Anregungen zu LEXsoft können Sie uns über die E-Mail-Adresse feedback@wolterskluwer.de mitteilen.